



**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 30.01.2015, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Altes Deutsches Gymnasium, Umsetzung des Grundsatzbeschlusses, Fortführung der Maßnahmen
2. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
Antrag auf Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung
Veränderung der Beitragssätze
3. Bebauungsplan W-14-82, 2. Änderung, nördlich der Dietersdorfer Straße verbunden mit der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Straße Am Leutzmannshof

Stadt Schwabach, 23.01.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports
Zuwendungen der Stadt Schwabach zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen und Sportabteilungen**

Der Freistaat Bayern und die Stadt Schwabach gewähren für das Haushaltsjahr 2015 Zuschüsse zum Sportbetrieb. Gemeinnützige Vereine oder Sportabteilungen, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg für Schwabach oder in der Liste der privilegierten Schützengesellschaften eingetragen sind und Mitglied im Bayer. Landessportverband oder im Bayer. Sportschützenbund bzw. Oberpfälzer Schützenbund sind und als Vereinszweck die Pflege des Sportes oder einer Sportart bestimmt haben, können Anträge auf Zuschüsse bis spätestens

1. März 2015

im Schul- und Sportamt, Ludwigstr. 16, Zimmer Nr. 1.18, einreichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge bzw. unvollständig abgegebene Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden. Antragsvordrucke sind in der Sportverwaltung sowohl in Papierform als auch auf elektronischem Weg ab sofort erhältlich.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 3

Da es nach unseren Erfahrungen immer wieder einige Vereine versäumen, ihren Antrag fristgerecht bzw. vollständig mit allen Anlagen und Angaben einzureichen, bitten wir die Vereine, den Antrag schon vor der Ausschlussfrist und zwar bis spätestens **20. Februar 2015** dem Schul- und Sportamt vorzulegen. Somit hat das Schul- und Sportamt noch die Möglichkeit, sich mit den Vereinen in Verbindung zu setzen, damit diese evtl. noch benötigte Unterlagen fristgerecht vorlegen können.

Stadt Schwabach, 23.01.2015
I.V.

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

**Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes
Straßenbenennung im Gewerbepark West**

Öffentliche Bekanntmachung einer Straßenbenennung gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I).

Durch Beschlüsse des Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Schwabach vom 08.10.2014 und 03.12.2014 wurden folgende Straßen im Gewerbepark West neu benannt (siehe auch beiliegenden Lageplan).

Die Planstraße A erhält den Namen:	Goldschlägerstraße
Die Planstraße B erhält den Namen:	Westend
Die Planstraße C erhält den Namen:	Blattgoldstraße
Die Planstraße D erhält den Namen:	Bortenmacherstraße
Die Planstraße E erhält den Namen:	Gobelinstraße
Die Planstraße S erhält den Namen:	Drahtzieherstraße

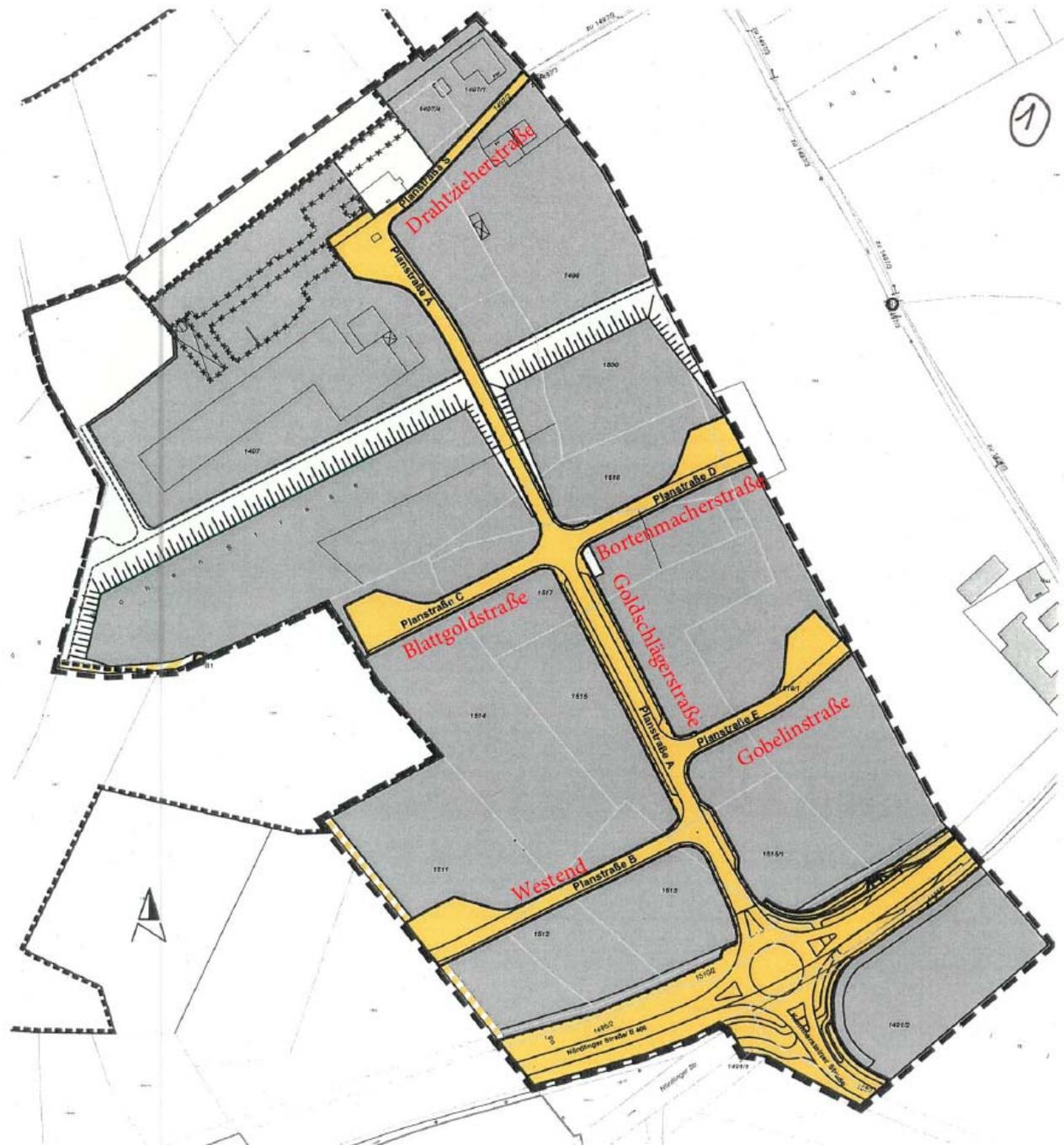
Hinweis:

Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 08.10.2014 und 03.12.2014, sowie die Planunterlagen können im Bauverwaltungsamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Erdgeschoß, Zimmer 27, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 23.01.2015
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Fortsetzung mit Anlage siehe Seite 3



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de		STADT SCHWABACH  Die Goldschlaggerstadt.	
PROJEKT <h3 style="text-align: center;">Gewerbepark West Straßenbenennung</h3>		AMTSLEITUNG: Ralph Mittel PLANUNG: Lars Kullies GEZEICHNET: Doris Lang BEÄNDERT Schwabach, den 12.03.2013	
PLANBEZEICHNUNG Lageplan		MASSSTAB	PLANNR. 1
		PLANGRUNDLAGE DFK Stand März 2013	

K:\BEBAUUNGSPLAN\SCHWABACH\S-110-10\PLANUNG\BBP STRAßENBEZEICHNUNG.DWG

Änderung der Wärmecontracting-Preise der N-ERGIE Aktiengesellschaft zum 1. Januar 2015

Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme im Rahmen des N-ERGIE Wärmecontractings gelten ab dem 1. Januar 2015 neue Preise. Da die Preise auf den Beschaffungsmärkten im letzten Jahr leicht gesunken sind, geben wir diesen Vorteil an unsere Kunden weiter.

Die folgenden Preise im Rahmen des Produktes „N-ERGIE Wärmecontracting Classic“ sind gültig für Wärmecontracting-Verträge, die bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden und für Wärmeversorgungsverträge in den Versorgungsgebieten Nürnberg-Herpersdorf und Nürnberg-Reichelsdorf:

N-ERGIE Wärmecontracting Classic		
Wärmepreise für Raumheizung und die Erwärmung von Trinkwasser, für die Wärmeerzeugung im gewerblichen und industriellen Bereich und für sonstige Zwecke:		
Wärmepreise	Netto	Brutto
1. Arbeitspreis	63,65 €/MWh (entspricht 6,37 ct/kWh)	75,74 €/MWh (entspricht 7,57 ct/kWh)
2. Grundpreis	24,72 €/kW	29,42 €/kW
Der Verrechnungspreis für Messung und Abrechnung bleibt unverändert auf dem Stand vom 1. Oktober 2008 in Höhe von 40,90 €/Jahr (netto) und 48,67 €/Jahr (brutto).		

Die folgenden Preise im Rahmen des Produktes „N-ERGIE Wärmecontracting“ sind gültig für Wärmecontracting-Verträge, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen wurden:

N-ERGIE Wärmecontracting		
Wärmepreise für Raumheizung und die Erwärmung von Trinkwasser, für die Wärmeerzeugung im gewerblichen und industriellen Bereich und für sonstige Zwecke:		
Wärmepreise	Netto	Brutto
bei einem Jahresverbrauch von bis zu 150 MWh	88,20 €/MWh (entspricht 8,82 ct/kWh)	104,96 €/MWh (entspricht 10,50 ct/kWh)
bei einem Jahresverbrauch von über 150 MWh	83,26 €/MWh (entspricht 8,33 ct/kWh)	99,08 €/MWh (entspricht 9,91 ct/kWh)

Die folgenden Preise im Rahmen des Produktes „N-ERGIE Wärme-Kompakt“ sind gültig für Wärmecontracting-Verträge, die ab dem 1. Januar 2013 abgeschlossen wurden:

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

N-ERGIE Wärme-Kompakt		
Wärmepreise für Raumheizung und die Erwärmung von Trinkwasser, für die Wärmeerzeugung im gewerblichen und industriellen Bereich und für sonstige Zwecke:		
Wärmepreise	Netto	Brutto
1. Arbeitspreis	61,00 €/MWh (entspricht 6,10 ct/kWh)	72,59 €/MWh (entspricht 7,26 ct/kWh)
2. Servicepreis Für Bedienung, Betrieb und Wartung der Wärmeerzeugungsanlage, Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (BGV A3 und Gas-Dichtheitsprüfung), Koordination und Beauftragung der Kaminkehrerleistung sowie für den 24-Stunden-Entstörungsdienst wird ein Servicepreis verrechnet. Die Basis hierfür ist der Preis für eine Serviceeinheit.	50,21 €	59,75 €
Die Verrechnungspreise für Objektzähler bleiben unverändert auf dem Stand vom 1. Januar 2013.		

Abschlagsbeträge

Auf Kundenwunsch passt die N-ERGIE Ihre Abschlagsbeträge an. Eine Mitteilung im Online-Service der N-ERGIE unter www.n-ergie.de genügt.

Oder rufen Sie uns an: **0800 100 800 9** (kostenfreie Servicenummer)
Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 8 bis 13 Uhr.

Die neuen Wärmepreise werden durch deren Veröffentlichung hiermit wirksam und sind gültig ab dem 1. Januar 2015.

Nürnberg, den 23. Januar 2015

N-ERGIE Aktiengesellschaft

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von einem Gewerbeloht in Wohnraum auf dem Anwesen Wasserstr. 13a, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1007/3 durch Frau Sibel Karlik, Cadolzbürger Straße 3b, 90513 Zirndorf**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 23. Januar 2015

1. Frau Sibel Karlik, Cadolzbürger Straße 3b, 90513 Zirndorf hat bei der Stadt Schwabach einen Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt:
Nutzungsänderung von einem Gewerbeloht in Wohnraum auf dem Anwesen Wasserstr. 13a, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1007/3.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelersprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-547 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 23.01.2015

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung von Garagen und Carports auf dem Anwesen, Gemarkung Schwabach, Flur Nr.
1345/21 durch R2 Wohnbau GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 5a, 91126 Schwabach**

1. R2 Wohnbau GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 5a, 91126 Schwabach hat bei der Stadt Schwabach einen Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Errichtung von Garagen und Carports auf dem Anwesen, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1345/21
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14 bis 17 Uhr) im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8, zur Einsichtnahme aus. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 23.01.2015

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat